

(2) Grundlage für die im Abs. 1 genannten Programme und Pläne sind die bestätigten Studienpläne und Lehrprogramme sowie qualitative und quantitative Bedarfsanalysen, in denen die Entwicklung neuer sowie die Überarbeitung und Ergänzung bereits vorhandener audio-visueller Lehr- und Lernmittel ausgewiesen sind.

(3) Die zentrale Planung der Entwicklung, Produktion und Herausgabe audio-visueller Lehr- und Lernmittel erfolgt vor allem für die Grundlagenausbildung und solche Lehrgebiete, die in den Stundentafeln mehrerer Fachrichtungen enthalten sind.

§ 4

(1) Das Institut arbeitet bei der Planung von audio-visuellen Lehr- und Lernmitteln für das marxistisch-leninistische Grundlagenstudium eng mit dem Franz-Mehring-Institut der Karl-Marx-Universität Leipzig zusammen.

(2) Das Institut arbeitet bei der Planung auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit den Filmstellen zentraler Staatsorgane im Geltungsbereich gemäß § 1 (nachstehend Filmstellen genannt) zusammen und nimmt geeignete Entwicklungs- und Produktionsvorhaben dieser Filmstellen in die zentralen Perspektiv- und Jahresthemenpläne des Instituts auf.

(3) Das Institut sichert, daß bei der Planung alle Möglichkeiten zur Übernahme bzw. Auswertung von geplanten bzw. bereits entwickelten oder produzierten audio-visuellen Lehr- und Lernmitteln anderer Einrichtungen der DDR und des sozialistischen Auslandes, insbesondere der UdSSR, sowie zur Koproduktion genutzt werden.

§ 5

Die Wissenschaftlichen Beiräte und Zentralen Fachkommissionen beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Wissenschaftliche Beiräte und Zentrale Fachkommissionen genannt) wirken an der Ausarbeitung und Koordinierung der zentralen Perspektiv- und Jahresthemenpläne mit. Sie schlagen dem Institut Schwerpunkte bzw. Themenkomplexe der bestätigten Studienpläne und Lehrprogramme, für die audio-visuelle Lehr- und Lernmittel zu entwickeln sind, sowie Autoren und Gutachter für deren Bearbeitung vor.

§ 6

(1) Der Direktor des Instituts ist für die Ausarbeitung, Abstimmung und Bilanzierung der zentralen Perspektiv- und Jahresthemenpläne verantwortlich und legt diese dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zur Bestätigung vor.

(2) Der Direktor des Instituts informiert die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte und Zentralen Fachkommissionen, die Leiter der Film- und Bildstellen der Hoch- und Fachschulen (nachstehend Film- und Bildstellen genannt) sowie die Leiter der Filmstellen über die zentralen Perspektiv- und Jahresthemenpläne und sichert die Aufnahme von zentralen Themen in die Arbeitspläne der Film- und Bildstellen.

§ 7

Audio-visuelle Lehr- und Lernmittel für spezielle Lehrgebiete und Themen, die nicht in die zentralen Perspektiv- und Jahresthemenpläne aufgenommen werden können, werden an den Hoch- und Fachschulen entwickelt und im Rahmen der Produktionskapazitäten der Film- und Bildstellen geplant und hergestellt.

Die Realisierung der Perspektiv- und Jahresthemenpläne

§ 8

(1) Der Direktor des Instituts schließt mit Autoren und Gutachtern für die Entwicklung audio-visueller Lehr- und Lernmittel im Rahmen der zentralen Themenpläne Verträge ab und sichert, daß die Entwicklungsarbeiten in hoher Qualität und in der festgelegten Zeit durchgeführt werden.

(2) Die zuständigen Leiter unterstützen die Tätigkeit der Autoren, Autorenkollektive und Gutachter. Sie fördern die gesellschaftliche Anerkennung hervorragender Tätigkeit von Autoren, Autorenkollektiven und Gutachtern unter Beachtung der Vorschläge der Wissenschaftlichen Beiräte bzw. Zentralen Fachkommissionen.

§ 9

(1) Die Produktion der im Rahmen der zentralen Jahresthemenpläne entwickelten audio-visuellen Lehr- und Lernmittel wird vom Institut organisiert und koordiniert.

(2) Der Direktor des Instituts ist für die Abnahme der zentral entwickelten audio-visuellen Lehr- und Lernmittel verantwortlich. Er stützt sich dabei auf Empfehlungen der Wissenschaftlichen Beiräte bzw. Zentralen Fachkommissionen sowie des Beirates des Instituts.

(3) Für Lehrfilme, die nach Registrierung durch das Institut außerhalb der zentralen Jahresthemenpläne entwickelt werden, ist die Abnahme beim Direktor des Instituts zu beantragen.

(4) Mit der Abnahme erfolgt die staatliche Anerkennung als Lehr- und Lernmittel für Hoch- und Fachschulen der DDR.

§ 10

(1) Audio-visuelle Lehr- und Lernmittel gemäß § 7 sind von den zuständigen staatlichen Leitern für den Einsatz an der betreffenden Hoch- bzw. Fachschule freizugeben.

(2) Audio-visuelle Lehr- und Lernmittel — mit Ausnahme von Lehrfilmen —, die gemäß § 7 hergestellt werden und auch an anderen Hoch- bzw. Fachschulen eingesetzt werden können, sind dem Institut zur Erfassung und Publizierung zu melden. Für besonders geeignete Lehr- und Lernmittel wird vom Institut die zentrale Herausgabe vorbereitet.

(3) Von allen an den Hoch- und Fachschulen neu entwickelten audio-visuellen Lehr- und Lernmitteln für das marxistisch-leninistische Grundlagenstudium ist ein Exemplar (bzw. Muster) dem Wissenschaftlich-Methodischen Zentrum des Franz-Mehring-Instituts der Karl-Marx-Universität Leipzig zur Registrierung und Auswertung zu übergeben.

§ 11

(1) Das Institut sichert die Versorgung der Hoch- und Fachschulen mit den zentral produzierten audio-visuellen Lehr- und Lernmitteln.

(2) Das Institut führt ein Archiv von Belegexemplaren abgenommener Lehrfilme für Hoch- und Fachschulen sowie ein Verleiharchiv für ausländische Lehrfilme, insbesondere aus dem sozialistischen Ausland.

§ 12

(1) Das Institut informiert die Hoch- und Fachschulen regelmäßig durch Kataloge über vorhandene audio-visuelle Lehr- und Lernmittel, kündigt Neuentwicklungen an und gibt Publikationen zur Entwicklung und Produktion sowie zum didaktisch-methodisch zweckmäßigen Einsatz dieser Mittel heraus.

(2) Die Leiter der Hoch- und Fachschulen sind dafür verantwortlich, daß diese Informationen allen Hoch- und Fachschulangehörigen zugänglich sind und für die Nutzung der audio-visuellen Lehr- und Lernmittel bestmögliche Zugriffsbedingungen bestehen.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1974

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e